

**Öffentlich rechtlicher Grundlagenvertrag  
zur Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendarbeit  
zwischen  
dem Bezirk Oberbayern,  
vertreten durch den Bezirkstagspräsidenten Josef Mederer  
und  
dem Bayerischen Jugendring (Körperschaft des öffentlichen Rechts),  
vertreten durch den Bezirksjugendring Oberbayern,  
dieser vertreten durch den Vorsitzenden Florian Wink**

**Präambel**

Der Bezirk Oberbayern, der Bezirksjugendring Oberbayern und die Oberbayerischen Jugendbildungsstätten (Königsdorf, Benediktbeuern und Pullach im Isartal) tragen gemeinsam Verantwortung für die Jugendarbeit in Oberbayern und machen dies insbesondere durch die Umsetzung des Oberbayerischen Kinder- und Jugendprogramms sowie durch ein gleichberechtigtes Miteinander in einer gewinnbringenden Partnerschaft deutlich.

Dazu schließt der Bezirk Oberbayern jeweils einen Vertrag mit dem Bezirksjugendring und den drei Jugendbildungsstätten.

Ziel beider Vertragsparteien ist, die bisherige gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit auch für die Zukunft fortzusetzen, weiter zu festigen und sich gemeinsam für die Schaffung und Erhaltung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen in Oberbayern einzusetzen.

**§ 1  
Aufgaben des Bezirks Oberbayern**

Der Bezirk Oberbayern hat die Aufgabe, im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit von den Aufgaben der Jugendarbeit nach § 85 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII die Errichtung und den Betrieb der erforderlichen Jugendbildungsstätten, sowie die Tätigkeit des Bezirksjugendrings und der anderen Träger der freien Jugendarbeit zu fördern, soweit dies zur Sicherung eines bedarfsgerechten Angebots für die durch das Bezirksgebiet begrenzte überörtliche Gemeinschaft notwendig ist, Art 48. Abs. 2 Bezirksordnung i. V. m. Art. 31 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG).

**§ 2  
Bezirksjugendring**

Der Bezirksjugendring Oberbayern ist eine unselbständige Gliederung des Bayerischen Jugendrings (Körperschaft des Öffentlichen Rechts). Er stellt den Zusammenschluss der Jugendverbände, Jugendorganisationen und Initiativgruppen sowie der Stadt- und Kreisjugendringe auf Bezirksebene dar. Durch seine Arbeit als Fachstelle setzt er sich für die Belange aller jungen Menschen im Gebiet des Bezirks Oberbayern ein, Art. 32 Abs. 2 und 3 AGSG, und trägt dazu bei, dass die erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Förderung der Entwicklung junger Menschen zur Verfügung stehen, §11 Abs.1 SGB VIII.

### **§ 3 Übertragung von Aufgaben**

- (1) Der Bezirk Oberbayern überträgt gemäß Art. 32 Abs. 4 Satz 5 AGSG folgende Aufgaben nach § 1 dieses Vertrages auf den Bezirksjugendring Oberbayern:
  - Förderung der anderen Träger der freien Jugendarbeit sowohl finanziell, aus den dafür vom Bezirk Oberbayern bereitgestellten Mitteln, als auch inhaltlich. Die Weiterleitung der gewährten Fördermittel an die freien Träger der Jugendarbeit in Oberbayern erfolgt auf der Basis der Förderrichtlinien nach Maßgabe des § 9 dieses Vertrages.
- (2) Die übrigen Aufgaben nach § 1 dieses Vertrages, nämlich
  - die Förderung der Tätigkeit des Bezirksjugendringes Oberbayern sowie
  - die Förderung der Jugendbildungsstätten (Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 AGSG)verbleiben in der Zuständigkeit des Bezirks Oberbayern.

### **§ 4 Kommission bezirkliche Kinder- und Jugendarbeit**

- (1) Um eine effektive Zusammenarbeit in transparenten und demokratischen Strukturen zu gewährleisten wurde vom Bezirkstag Oberbayern gemäß der Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern eine ständige „Kommission Bezirkliche Kinder- und Jugendarbeit“ eingesetzt. Daneben werden vom Bezirkstag Bezirksräte als Berichterstatter/Berichterstatterinnen für Jugendpflege benannt, die den Bezirkstag über die Arbeit der „Kommission Bezirkliche Kinder- und Jugendarbeit“ informieren.
- (2) Der Kommission gehören der Bezirkstagspräsident/Bezirkstagspräsidentin oder dessen/deren Vertreter/Vertreterin, die benannten Berichterstatter/Berichterstatterinnen für Jugendpflege im Bezirkstag des Bezirks Oberbayern, weitere acht benannte Bezirksräte/Bezirksrätinnen, der/die Vorsitzende, der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und ein Vorstandsmitglied des Bezirksjugendringes Oberbayern, drei Vertretungen der Jugendbildungsstätten sowie ein Vertreter/eine Vertreterin des Referats für Kultur und Bildung der Bezirksverwaltung an. Bei Bedarf kann die Kommission beschließen, dass zu einzelnen Sitzungen noch weitere Personen hinzugezogen werden können.
- (3) Die Kommission tagt mindestens dreimal pro Jahr. Sie berät über die inhaltlichen Schwerpunkte der Umsetzung und Fortschreibung des Oberbayerischen Kinder- und Jugendprogramms sowie die Förderbereiche und aktuellen Projekte der Jugendarbeit in Oberbayern. Das Ergebnis der Beratungen fließt in die Arbeit der Bezirksverwaltung ein. Für die politischen Gremien des Bezirks Oberbayern erarbeitet die Kommission die notwendigen Beschlussempfehlungen. Weiterhin nimmt die Kommission den jährlichen Bericht zur Rechnungslegung des Bezirksjugendringes Oberbayern als Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel entgegen.

## **§ 5**

### **Formen und Strukturen der Zusammenarbeit**

- (1) Der Bezirk Oberbayern beteiligt den Bezirksjugendring Oberbayern bei jugendrelevanten Themen. Vertreter/Vertreterinnen des Bezirksjugendrings Oberbayern werden zum Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen des Bezirks Oberbayern regelmäßig eingeladen, wenn es um Fragen der Jugendarbeit und der Jugendpolitik geht.
- (2) Eine Vertretung des Bezirkstags nimmt gem. § 20 Abs. 4. lit. a Satzung des Bayerischen Jugendrings an den Vollversammlungen des Bezirksjugendrings Oberbayern als Gast mit Rederecht teil. Weitere Vertretungen des Bezirkstags kann der Vorstand des Bezirksjugendrings Oberbayern einladen.
- (3) Der Bezirksjugendring und die Jugendbildungsstätten schließen miteinander eine Vereinbarung außerhalb des Grundlagenvertrages und der Fördervereinbarung in der sie ihre Rollen und ihre Zusammenarbeit regeln.
- (4) Die Vertragspartner bekräftigen ihre gemeinsame Verantwortung für die Jugendarbeit in Oberbayern unter anderem durch entsprechende Berichte und Hinweise in Presseerklärungen und Publikationen sowie durch gemeinsam organisierte Veranstaltungen und Projekte.
- (5) Der Bezirksjugendring Oberbayern weist unter anderem durch die Verwendung des Logos des Bezirks Oberbayern auf die finanzielle und inhaltliche Unterstützung durch den Bezirk Oberbayern gegenüber seinen Partnern im Förderbescheid sowie in der Öffentlichkeit hin. Das Logo des Bezirks Oberbayern darf ausschließlich unverändert in der vom Bezirk Oberbayern gelieferten Form verwendet werden.
- (6) Weitere Formen und Ebenen der Zusammenarbeit können zur gemeinsamen Erledigung von Aufgaben und Projekten jederzeit einvernehmlich geschaffen werden.

## **§ 6**

### **Finanzielle Sicherung und Haushalt des Bezirksjugendrings**

- (1) Der Bezirk Oberbayern sichert im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit die erforderliche finanzielle und personelle Ausstattung des Bezirksjugendrings Oberbayern (Art. 31, 32 Abs. 4 S. 5 i.V.m. Abs. 7 S. 2 AGSG).
- (2) Der Bezirksjugendring Oberbayern ermittelt in eigener Verantwortung und Zuständigkeit unter Beachtung des Grundsatzes von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit den Bedarf an Haushaltsmitteln unter Berücksichtigung der eigenen Haushaltslage und der des Bezirks Oberbayern. Die Planung erfolgt auf Basis der Haushaltsstellen unter Angabe der Werte des Vorjahres, des Buchungsstandes des aktuellen Haushaltsjahres sowie des Planansatzes des Folgejahres.
- (3) Der Bezirksjugendring Oberbayern legt der „Kommission Bezirkliche Kinder- und Jugendarbeit“ rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen einen Haushalt in Eckwerten mit Erläuterungen als Antrag vor. Der Haushalt differenziert zwischen den verschiedenen Zuwendungsgebern (Bayerischer Jugendring, Bezirk Oberbayern, Sonstige) und spiegelt wieder, in welchen Bereichen die einzelnen Zuwendungsmittel verwendet werden.

Er gliedert sich in folgende Bereiche:

- Investitionen
- Organe und Gremien
- Kosten der Geschäftsstelle
- Personalkosten
- und weitere Förderbereiche der oberbayerischen Kinder- und Jugendarbeit
- weitere Budgets (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Aktivitäten, Jugendkulturarbeit inkl. Kulturfestival Oberbayern, Medienfachberatung, Finanzwesen).

Über den Haushalt des Bezirksjugendrings Oberbayern entscheidet der Bezirkstag Oberbayern im Rahmen seiner Beschlussfassung über den Bezirkshaushalt.

- (4) Entstehen innerhalb der zugewiesenen Haushaltsmittel des Bezirks Oberbayern Finanzspielräume kann der Bezirksjugendring Oberbayern dem Bezirk Oberbayern einen Vorschlag zur weiteren Verwendung zur Erweiterung von einem oder mehreren Projekten der Jugendarbeit in Oberbayern vorlegen.
- (5) Zur Erhöhung der Flexibilität der Haushaltsführung ist eine Übertragung nicht verbrauchter Mittel auf das nächste Haushaltsjahr beziehungsweise die Genehmigung zur Einstellung in eine Rücklage in begründeten Einzelfällen auf Antrag beim Bezirk Oberbayern möglich. Nicht im Haushaltsplan vorgesehene Entnahmen der Rücklagen bedürfen der Zustimmung des Bezirks Oberbayern.
- (6) Der Bezirksjugendring Oberbayern erhält die im Bezirkshaushalt ausgewiesenen Haushaltsmittel nach Genehmigung des Haushalts in vier Raten, wobei die erste Rate spätestens zum Ende des 1. Quartals, die zweite zum Ende des 2. Quartals, die 3. zum Ende des 3. Quartals und die 4. Rate bis spätestens 01.12. eines Haushaltsjahres überwiesen wird. Die Überweisung erfolgt auf Abruf durch den Bezirksjugendring.
- (7) Der Bezirksjugendring Oberbayern weist nach Abschluss des Rechnungsjahrs die planmäßige Verwendung der vom Bezirk Oberbayern zugewiesenen Mittel nach. Der Nachweis erfolgt auf Basis der Haushaltsstellen mit Hilfe eines Soll-Ist-Vergleiches. Wesentliche Abweichungen werden erläutert. Nicht benötigte Mittel werden vorbehaltlich der Regelungen in § 7 Abs. 4 und 5 dieses Vertrages an den Bezirk Oberbayern zurückgezahlt.
- (8) Die ordnungsgemäße Haushaltsführung wird jährlich durch die vom Ausschuss des Bezirksjugendrings gewählten Rechnungsprüfer/innen, sowie in unregelmäßigen Abständen durch die Innenrevision des Bayerischen Jugendrings geprüft. Dem Ausschuss des Bezirksjugendrings Oberbayern werden die Prüfberichte der gewählten Rechnungsprüfer/innen vorgelegt.
- (9) Der Bezirk Oberbayern behält sich vor, die Verwendung der Mittel durch Einsichtnahme in die Bücher und andere geeignete Maßnahmen selbst zu prüfen.

## **§ 7 Fördermittel für freie Träger der Jugendarbeit**

- (1) Der Bezirksjugendring Oberbayern fördert im Auftrag des Bezirks Oberbayern (§ 4 Abs. 1 dieses Vertrages) die Arbeit der anerkannten freien Träger der Jugendarbeit, insbesondere der im Bezirksjugendring Oberbayern zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendorganisationen sowie der Stadt- und Kreisjugendringe mit ihren Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen.
- (2) Er entwickelt, unter Berücksichtigung der überörtlichen Bedeutung des jeweiligen Fördergegenstandes, die für die Zuschussanträge geltenden Förderrichtlinien und orientiert sich dabei an den Musterrichtlinien des Bayerischen Jugendrings. Die Förderrichtlinien und notwendige Änderungen werden durch den Ausschuss des Bezirksjugendrings Oberbayern, unter Beteiligung der benannten Berichterstatter für Jugendpflege, beschlossen. Die benannten Berichterstatter für Jugendpflege entscheiden, ob und wann die „Kommission Bezirkliche Kinder- und Jugendarbeit“ zu beteiligen ist.
- (3) Über die Höhe der gewährten Zuschüsse erlässt der Bezirksjugendring Oberbayern gegenüber den freien Trägern einen Förderbescheid und verpflichtet diese, unter Verwendung des Logos auf den Bezirk Oberbayern als Mittelgeber hinzuweisen. Das Logo des Bezirks Oberbayern darf ausschließlich unverändert in der vom Bezirk Oberbayern gelieferten Form verwendet werden.
- (4) Folgende Förderbereiche werden mit einer von der „Kommission Bezirkliche Kinder- und Jugendarbeit“ festgelegten festen Fördersumme (fester Förderbereich) ausgestattet:
  - Grundförderung der Jugendverbände
  - Förderung der Arbeitsgemeinschaft der Geschäftsführer der oberbayerischen Stadt- und Kreisjugendringe, der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Jugendpfleger und der Arbeitsgemeinschaft der Offenen Jugendarbeit Oberbayerns.
- (5) Folgende Förderbereiche werden mit einer von der Vollversammlung des Bezirksjugendrings Oberbayern festgelegten flexiblen Fördersumme (flexibler Förderbereich) ausgestattet:
  - Mehrbedarf Diversität
  - Förderung der Jugendkulturarbeit insbesondere inklusive Jugendkultur
  - Förderung von Projekten und Modellen insbesondere im Bereich Inklusion
  - Förderung von Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit mit Schwerpunkt Inklusion
  - Förderung von Projekten und Modellen im Bereich Demokratieförderung
  - Disponible Fördermittel/Innovative Projekte

Die flexiblen Förderbereiche sind gegenseitig deckungsfähig.

## **§ 8 Personalausstattung**

- (1) Ziel der Vertragspartner ist es, die hohe Zahl an Ehrenamtlichen und das ehrenamtliche Engagement in der Jugendarbeit zu fördern. Um die Qualität ehrenamtlicher Jugendarbeit langfristig zu sichern, ist hauptberufliche Unterstützung erforderlich.

- (2) Die Mindestausstattung des Bezirksjugendrings Oberbayern wird durch den Bayerischen Jugendring und den Bezirk Oberbayern gemeinsam sichergestellt, wobei der Bayerische Jugendring zur Zeit 75 % von 1,25 der Geschäftsführerstelle trägt.
- (3) Die Qualifikationsanforderungen sowie die Eingruppierung des Personals richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD/Bund).

## **§ 9 Betrachtung**

- (1) Der Bezirksjugendring Oberbayern erbringt aufgrund der Übernahme der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrages soziale Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne des Art. 2 Ziffer 1 c) des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (ABl. EU-Nummer L7 vom 11.01.2012) – „Freistellungsbeschluss“.
- (2) Dieser Vertrag dient zusammen mit dem jeweiligen genehmigten Haushalt und dem Oberbayerischen Kinder- und Jugendprogramm als Betrugsakt im Sinne des Art. 4 des Freistellungsbeschlusses. Die in diesem Vertrag geregelte Finanzierung durch den Bezirk stellt damit eine zulässige Beihilfe dar, die nicht notifizierungspflichtig ist.
- (3) Unbeschadet weitergehender Vorschriften hat der Betreiber sämtliche Unterlagen 10 Jahre ab dem Ende der Vertragslaufzeit aufzubewahren, anhand derer sich feststellen lässt, ob der Zuschuss und die kostenlose Überlassung mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind.
- (4) Der Bezirk Oberbayern oder ein von ihm beauftragtes Prüfungsorgan kann jederzeit das Vorliegen der Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses überprüfen. Der Bezirk fordert den Bezirksjugendring gegebenenfalls zur Rückzahlung von Zuschussmitteln auf, die nicht für Zwecke der Jugendarbeit nach Art. 4 Abs. 1 dieses Vertrages verwendet wurden.

## **§ 10 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung, Schlussvorschriften**

- (1) Dieser Vertrag gilt ab dem 01.01.2021 und endet spätestens am 30.12.2030. Er ersetzt den Vertrag vom 21.05.2015.
- (2) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des folgenden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtlich unwirksame Bestimmung durch eine

gleichwertige zu ersetzen.

- (5) Unterschiedliche Auslegungen dieses Vertrages sowie Fragen der Zusammenarbeit oder der Aufgabenerledigung sind auf Verlangen eines Vertragspartners gemeinsam mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Dabei können in gegenseitigem Einvernehmen auch Externe als Berater hinzugezogen werden.
- (6) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Landesvorstandes des Bayerischen Jugendrings.

München, den 29.09.2020



Josef Mederer  
Bezirkstagspräsident



Florian Wink  
Vorsitzender des  
Bezirksjugendrings Oberbayern

